

ROMAN HERZOG

## Europäischer Grundrechtsschutz für Ehe und Familie

Das Programm weist für mein Referat die Überschrift aus „Europäischer Grundrechtsschutz für Ehe und Familie“. Da ist das Grundgesetz nicht erwähnt, aber darüber habe ich bei den Bitburger Gesprächen vor zehn oder zwölf Jahren einmal referiert und von dem was ich damals sagte nehme ich keine Silbe zurück – das nur vorweg.

Zweitens: Europäischer Grundrechtsschutz bedeutet fast zwangsläufig die Europäische Menschenrechtskonvention und die unter meinem Vorsitz entstandene Grundrechtscharta der Europäischen Union. Über die Europäische Menschenrechtskonvention werde ich auch nicht sehr viel sprechen. Die Kenntnis der Rechtsprechung, die es dazu gibt, unterstelle ich bei einem Kreis wie diesem, und ich hoffe auch, dass Sie sie besser kennen als ich.

Ich möchte ganz allgemein über das sprechen, was sich für Ehe und Familie – aber auch ganz generell – in der Charta, die in Nizza im Dezember 2000 verabschiedet worden ist, getan hat. Und ich muss das – Sie sehen mir das hoffentlich nach – ich muss das nicht nur in Hinblick auf Ehe und Familie tun sondern ich muss in einem Abschnitt vorher von den Grundgegebenheiten dieser Arbeit berichten, weil sie in den Bestimmungen über Ehe und Familie nahezu brennglasartig alle wieder gemeinsam auftreten.

Es ist viel darüber diskutiert worden, ob diese Grundrechtscharta der Anfang eines europäischen Verfassungswerkes ist. Ich habe mich aus diesen Diskussionen immer herausgehalten, weil ich erstens bezweifle, dass man dem, was in der Europäischen Union sich gegenwärtig tut, überhaupt mit der Begriffswelt des 19. Jahrhunderts (wie Staat-Staatenbund-Bundesstaat-Verfassung und dergleichen) gerecht werden kann, zweitens auch aus politischen Gründen. Hätte ich gesagt, es gibt keinen Anfang in der Verfassungsfrage, dann wäre die eine Hälfte Europas in Ohnmacht gefallen. Hätte ich aber gesagt, es ist der Anfang eines Verfassungswerkes, dann wäre die andere wahrscheinlich nicht in Ohnmacht gefallen sondern sehr aktiv geworden und zwar aktiv bremsend geworden. Beides wollte ich vermeiden.

Es hat eine lange Diskussion und immer wieder aufflammende Diskussionen darüber gegeben, ob diese Charta verbindliches Recht werden soll, oder ob sie nicht verbindliches Recht werden soll. Klar war, dass der Konvent, der da eingesetzt worden ist, und zu dessen Zusammensetzung ich nachher noch einiges sagen werde, nicht selber verbindliches Recht schaffen konnte. Klar war auch, dass die Konferenz in Nizza keine Verbindlichkeit würde herbeiführen wollen und herbeiführen können, weil eben

dafür eine Vertragsänderung notwendig gewesen wäre mit dem gesamten komplizierten Ratifikationsverfahren. Aber es ist dem Präsidium des Konvents relativ rasch gelungen, sich darauf zu einigen und auch permanent durchzusetzen, dass eine Art „Als-Ob-Theorie“ praktiziert werden sollte. Wir haben Versuche, aus der entstehenden Charta eine reine Deklamation – ich sage jetzt bewusst nicht Deklaration sondern Deklamation – zu machen, immer wieder zurückgewiesen und die Mehrheiten sind auch immer deutlicher geworden, sondern wir wollten einen Text, der jederzeit rechtsförmig und rechtsverbindlich werden könnte. Wir haben also formuliert als ob es darum ginge, einen verbindlichen Text zu schaffen, obwohl wir wussten, dass er im Augenblick nicht wirklich verbindlich werde. Das ist eine ganz wichtige Angelegenheit. Hätten wir uns auf Deklamation verlassen, dann wäre auf Jahre hinaus die Entscheidung über die Verbindlichkeit vertagt worden. Jetzt kann jedenfalls das Argument „es gibt ja gar keinen Text, der verbindlich werden könnte“, zurück geschlagen werden, und das ist durchgehalten worden.

Die Entstehung des Textes ist von unterschiedlichen Gesängen begleitet. Der Konvent, der das Ganze ausgearbeitet hat, bestand, wenn ich mich recht erinnere, aus 66 Leuten. Die Hälfte der Mitglieder waren Mitglieder aus den nationalen Parlamenten, von ganz unterschiedlicher Nähe zu den Fragen, die uns beschäftigt haben, um es vorsichtig auszudrücken; meistens auch mit sehr bedingten Kenntnissen über das, was schon im Nachbarland geltendes Recht ist und alles passiert. Es hat dann 15 Mitglieder aus dem Europäischen Parlament gegeben, die in einer sehr komplizierten Frage sich nun wirklich sehr verdienstvoll eingesetzt haben. Und es hat 15 Regierungsvertreter gegeben, die zum Teil darunter litten, dass sie sehr nah an die Regierungen gebunden waren, zum Teil aber auch, dass die Regierungen sie völlig frei gelassen haben und also auch noch nicht einmal eine Linie vorgegeben haben. Das ist für einen ordentlichen Vertreter beides nicht angenehm – weder das eine noch das andere. Dann wirkte noch ein Mitglied der Kommission mit, auf eine sehr verdienstvolle und fruchtbare Weise.

Die erste große Schwierigkeit – und da sage ich Ihnen ja nichts neues – war, dass es unterschiedliche Rechtskreise gibt, die nicht nur in Europa existieren, sondern die da aufeinander gestoßen sind. Auf der einen Seite gibt es den Unterschied zwischen den angelsächsischen Rechtskreisen und dem kontinentalen Rechtskreis oder den kontinentalen Rechtskreisen. Sehr viel deutlicher ist geworden der Unterschied zwischen Staaten, die schon lange an eine Verfassungsgerichtsbarkeit gewöhnt sind und solchen Staaten, die daran nicht gewöhnt sind (da gab es dann wieder die Gerichtspräsidenten, die eine Verfassungsgerichtsbarkeit ahnten und natürlich nicht wollten – also das alles spielt hier herein) und dann ist da das Problem der Europäischen Menschenrechtskonvention gewesen. Wie gesagt, es gab zunächst eine Gruppe, die nur eine politische Deklamation wollte. Es gab eine andere Gruppe, die auf einen eigenen verbindlichen, möglichst volltönenden, vollmundigen Text ausging, und es gab eine dritte Gruppe dazwischen, die sagte: „übernehmen wir doch einfach die Europäische Menschenrechtskonvention“ – besonders stark vertreten aus Großbritannien und zwar deswegen, weil in Großbritannien ja am 1. Oktober des letzten Jahres die Menschenrechts-

konvention erst in Kraft getreten ist. Und die hatten nun zwei Jahre lang ihre Juristen in Europäischer Menschenrechtskonvention gedrillt und nun sollte ein neuer Text dazukommen, was an sich schon schlimm ist, aber insbesondere bei den Eigenarten der britischen Jurisprudenz ganz verheerende Folgen haben konnte. Das war also relativ schwierig.

Die Mehrheit hat sich dann dahin durchgesetzt, dass die Menschenrechtskonvention zwar ein Vorbild ist, und dass man ihre Formulierungen so weit wie möglich übernehmen sollte, dass sie aber nicht generell übernommen werden sollte und zwar aus zwei Gründen: Aus der deutschen Sicht: Sie ist zu schwach. Ich habe immer gesagt und wiederhole es auch gern hier: „Für einen der das Grundgesetz kennt und vierzig Jahre lang praktiziert hat, ist die Europäische Menschenrechtskonvention ein alter Hut“. Und auf der anderen Seite: Sie ist unverständlich. Vor allen Dingen in den Einschränkungsbestimmungen und in den Gesetzesvorbehalten weitgehend unverständlich und auch das wollten wir richten. Ob hier alles, besonders die Lösung am Einzelproblem wirklich geglückt ist, die wir gefunden haben, steht auf einem anderen Blatt.

Eine Frage, die uns von Anfang bis Ende beschäftigt hat – ich habe sie möglichst an den Schluss gezogen, das hat sich als richtig erwiesen, aber es war natürlich in Folge dessen, alles was vorher gesagt worden ist, immer unter Vorbehalt zu sagen – das waren die sozialen Grundrechte. Hier waren die Fronten anders verteilt. Die Franzosen wollten um jeden Preis soziale Grundrechte, so viel soziale Grundrechte wie es überhaupt gibt. Die haben keine Verfassungsgerichtsbarkeit, die das dann praktizieren muss. In vielen anderen Ländern war eine große Skepsis in dieser Beziehung (übrigens auch bei den Briten, die da in einer ganz besonders schwierigen Lage waren: sie sind zwar Sozialisten und mussten für soziale Grundrechte sein, aber sie wollten überhaupt nichts, was über die Menschenrechtskonvention hinaus geht und sind also immer von einem Dilemma ins andere gefallen; man musste das gelegentlich auch ausspielen) und das ist der Punkt, wo die Gruppe der 15 EP-Abgeordneten eine große Rolle gespielt hat, weil sie eben organisiert waren in Fraktionen, was bei den nationalen Abgeordneten nicht möglich war. Man hat bei dieser Arbeit gesehen, was die Existenz von Fraktionen für ein Segen sein kann. Die EP-Abgeordneten haben unter sich einen Kompromiss zwischen der christlich-demokratischen und der sozialistischen Gruppe herbei geführt, der dann vom Plenum übernommen worden ist.

Die Gegend, in der wir arbeiten mussten, war also ziemlich vermint, und ich selber war also Vorsitzender eines Gremiums, das so heterogen war, wie es nicht heterogener hätte sein können. In solchen Situationen gehe ich immer nach dem Motto vor: ein paar Essentials formulieren und von denen nicht abgehen, sie in jeder Sitzung wiederholen. Wenn sie in Zweifel gezogen werden, in der nächsten Sitzung wieder bringen. Wenn sie nicht in Zweifel gezogen werden, in der nächsten Sitzung zumindest laut und deutlich wiederholen. Und im übrigen Kompromissbereitschaft – um nicht zu sagen Gleichgültigkeit – zu zeigen. Was deswegen sehr wichtig war, weil dadurch der Eindruck der Liberalität des Präsidiums entstand, das sich im Laufe der Monate eine große Vertrauensbasis geschaffen hat, die dann wirklich gewirkt hat.

Ich will diese Essentials nicht alle genau nennen. Aber doch wenigstens vier:

Das erste: Ich wollte um jeden Preis, dass unser Art. 1 GG, der Grundsatz der Menschenwürde, in den Text aufgenommen wird. Das war für Leute, die das nicht kennen, und die natürlich mühelos sagen konnten, „was ist eigentlich Menschenwürde“ oder „was fällt darunter“ und „öffnet das nicht dem Richterrecht Tür und Tor?“ nicht leicht zu schlucken, aber wir haben es durchgesetzt. Nicht zuletzt mit Hilfe der Länder, die das in ihren eigenen Verfassungen stehen hatten – aus dem Grundgesetz abgeschrieben. Also die neuen Demokratien auf der iberischen Halbinsel und dergleichen, die haben uns da sehr unterstützt.

Zweitens musste die Subsidiarität in den Text hinein. Möglichst nicht in der Formulierung „Subsidiarität“, weil das kein vernünftiger Mensch versteht, sondern in der Sache. Und genau hier ist Ehe und Familie ein wichtiges Beispiel, wie das versucht worden ist.

Drittens war für mich von Anfang an klar, dass aus dem Text der Grundrechte keine neuen Aufgaben, Befugnisse und auch keine neuen Ausgabenermächtigungen für die Organe der Europäischen Union entstehen sollten. Es galt daher, die Grundrechte nur an die Europäischen Organe zu richten. Und nicht – im Normalfall jedenfalls nicht – an die nationalen Organe. Eine ganz wichtige Angelegenheit, die gerade bei uns im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von großer Bedeutung ist.

Der vierte Punkt war für mich: es darf, oder es soll, möglichst keine speziellen Gesetzesvorbehalte beim einzelnen Grundrecht geben sondern es soll einen umfassenden generellen Gesetzesvorbehaltsartikel geben. Das ist der Art. 52 geworden. Vestigia terrent, die Verteilung zwischen generellen und spezifizierten Gesetzesvorbehalten im Grundgesetz ist nach meinem Urteil total missglückt. Es ist völlig absurd, wenn es zur Einschränkung der Freizügigkeit einen 10 Zeilen langen Gesetzesvorbehalt gibt und beim Leben nur steht: „in dieses Recht kann aufgrund Gesetzes eingegriffen werden“. Das kann ich nicht als geglückt betrachten und die weiter gehenden Versuche in dieser Richtung, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention unternommen worden sind, haben zu Monstrositäten der Formulierung geführt, die auch nicht empfehlenswert sind. Und deswegen – und das ist nun wesentlich wieder für den Gesichtspunkt der Subsidiarität – galt es natürlich dafür auch zu sorgen, dass die nationalen Rechte, die nationalen Standards innerhalb der nationalen Grenzen auch aufrecht gehalten werden sollten. Dass also die Meistbegünstigungsklausel zwischen dem europäischen Recht und dem nationalen Recht gilt.

Das waren die Linien, von denen wir ausgegangen sind. Gestatten Sie mir bitte die persönliche Bemerkung, dass ich mir gelegentlich in meinem Präsidentenstuhl sehr seltsam vorgekommen worden bin. Da haben also Mitglieder aus Irland, aus Dänemark und aus Portugal oder Griechenland miteinander über Fragen gestritten, ob das und das richtig sein kann oder nicht und wir Deutschen mussten uns sagen: „Das haben wir doch alles seit fünfzig Jahren. Und es funktioniert doch, wir können doch zufrieden sein. Warum streiten die überhaupt?“ Ich habe das gelegentlich gesagt, nicht so, dass sie wieder deutsche Arroganz vermuten konnten oder vermuten mussten.

Aber es war für mich gelegentlich ein gespenstisches Erlebnis, wenn wirklich über die Detailfragen diskutiert worden ist, „Soll man ...“ nicht: „soll man das in den Text aufnehmen?“ sondern: „soll das so oder so geregelt werden?“ und die Gegner dann sagten „das führt ins Uferlose“, obwohl wir Deutsche wissen, wir haben es seit eh und je und wir werden auch alles tun, um uns das nicht nehmen zu lassen, aber es ist so selbstverständlich, dass wir gar nicht wissen, warum die anderen streiten, nicht? Also eine etwas schwierige Situation für einen Vorsitzenden.

Nun zu Ehe und Familie: Es gibt in dem Text der Charta zwei Gruppen von Bestimmungen, die einschlägig sind. Die eine bezieht sich auf Ehe und Familie direkt, die andere enthält Schutzbestimmungen zu Gunsten der Kinder. Und ich will nichts wiederholen, was ich seinerzeit schon in Bitburg, noch in dem alten Vortragsraum gesagt habe, aber für mich gilt die Leidenschaft nicht der Ehe sondern der Familie: weil sie in die Zukunft weist, sofern sie Kinder hat. Und ich erinnere auch in diesem Zusammenhang an ein Wort meines Karlsruher Vorgängers Wolfgang Zeidler, der immer gesagt hat, der ursprünglichste Instinkt des Menschen sei die Brutpflege und selbst diesen Instinkt haben wir verloren. Die Pflege der Ehefrau oder des Ehemannes ist auch wichtig, aber das Entscheidende ist die Brutpflege. Und ich habe seinerzeit, und ich sage das gleich vorweg, hier in Bitburg gesagt: natürlich sind beide nach unserem Grundgesetz von gleicher Dignität, aber wenn die Interessen beider miteinander kollidieren – und das ist häufig in Bereichen etwa der Rentenversicherung, der Altersvorsorge der Fall – dann geht es für mich um die Familie und dann hat die Ehe zurück zu stehen. Und dieses schlägt sich auch im Text der Charta nieder.

Allgemein auf Ehe und Familie bezogen ist zunächst der zentrale Art. 9, der die Gründung von Ehe und Familie freistellt, also die freie Gründung von Ehe und Familie. Eine Sache, die für uns ja unproblematisch ist, die man auch hätte sein lassen können, die wir ja im Grunde mit einer Verweisung oder einer Textübernahme aus Art. 12 der EMRK zu lösen versucht haben. Aber gemessen an dem, was da alles an den Randbereichen in Europa sich tut – denken Sie an das Problem einer EU-Mitgliedschaft der Türkei und das damit verbundene Problem, wie sich die Türkei in der Zukunft weiter entwickeln wird, also alles Dinge, die man ja nicht ganz genau weiß – wollten wir diese Frage noch einmal klar stellen.

Interessant war, dass fast der einzige Punkt, an dem heftig zum Thema Subsidiarität gerungen und gefochten worden ist, Ehe und Familie war. Die Freiheitsrechte, aber auch die meisten Gleichheitsrechte, und selbstverständlich die justiziellen Grundrechte, haben keinen Anlass zu wirklichen Debatten über die Subsidiarität gegeben, wohl aber die Regelungen über Ehe und Familie. Und es war ursprünglich so beabsichtigt, dass bei der Ehe weitgehend nur auf die nationalen Rechtsordnungen verwiesen werden sollte. Nach dem Motto, das kann jeder machen, da kann jeder nach seiner Façon selig werden. Das war die Überlegung. Der eine kann Homosexuelle hereinnehmen, der andere kann Homosexuelle aussperren, also nicht hereinnehmen und dergleichen. Das hat sich im Art. 9 während meiner Krankheit noch einmal geändert. Und ich kann Ihnen nicht genau sagen, ich habe in den letzten zwei Wochen versucht, das noch herauszukriegen, aber die Beteiligten waren alle in Winterurlaub. Ich kann Ihnen also

nicht sagen, wie das zu Stande gekommen ist. Sie haben heute wenn ich den Art. 9 mal kurz vorlese, die völlig parallele Formulierung zu Ehe und Familie, „das Recht eine Ehe einzugehen und das Recht eine Familie zu gründen werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln“. Mir wäre es lieber gewesen, dieser Verweis auf die nationale Rechtsordnungen wäre nur für die Ehe erfolgt. Da wäre auch nichts anderes mehrheitsfähig gewesen, das will ich damit deutlich sagen. Mir wäre es bei der Familie lieber gewesen, zu kompakteren Regelungen zu kommen. Wenn Sie aber den Art. 33 dazu nehmen, dann werden Sie sehen, dass die Grundidee eigentlich erhalten geblieben ist, der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet. Da ist von der Ehe nicht die Rede.

Ich habe das akzeptiert, erstens aus dem Gesichtspunkt der Brutpflege, der für mich eben über Allem steht, zweitens auch deswegen, weil ja unsere nationale Rechtsordnung völlig unbeeinträchtigt bleibt. Also, alles, was bei uns im Art. 6 Abs. 1 steht, bzw. aus dem selben hergeleitet wird, und das ist ja nicht immer das gleiche, alles bleibt erhalten. Aber hier hat es offenbar bis in die letzte Sitzung hinein Diskussionen gegeben. Sie wissen vielleicht, dass ich am 23. September, also vor der letzten endgültigen Sitzung, einen Herzinfarkt erlitten habe und auf der Intensivstation lag, während die Kollegen das da in Brüssel fertig gemacht haben. Aber hier ist der entscheidende Punkt: die Ehe- und Familiengründung ist garantiert – aber beides leider wie ich sage unter Hinweis nur auf die nationalen Rechtsordnungen, mir wäre das bei der Familie anders lieber gewesen. Aber der gleiche Gedanke schlägt sich im Art. 33 nieder – und ich sage ausdrücklich, der Art. 33 gibt auch das wieder, was ich vor zehn oder zwölf Jahren schon hier in Bitburg vertreten habe, wenn Ehe und Familie gegeneinander stehen, und das ist häufig bei finanziellen Fragen der Fall, dann geht für mich die Familie vor und nicht die Ehe.

Es gibt dann zweitens den Art. 7, der im wesentlichen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention – dort Art. 8 – übernommen worden ist: die Achtung des Privat- und Familienlebens. Herr Schiedermaier hat dazu einiges wesentliche gesagt. Es gibt als weiteren Artikel in diesem Zusammenhang den Art. 23, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die auf die Struktur der Ehe und auch der Familie natürlich weitgehend von Auswirkung ist – wir haben das in den letzten 40 Jahren selber erlebt und in einer Weise, mit der ich durchaus zufrieden sein kann. Wichtig ist hier besonders geworden, dass die Mitglieder des Konvents aus ganz unterschiedlichen rechtlichen Erfahrungen kommen und weil viele auch gerade selber aus Verfassungsschöpfungsverfahren gekommen waren. Es war also unumgänglich den Art. 24 aufzunehmen. „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“ Sie kennen die deutschen Diskussionen, auch die deutsche Gesetzeslage dazu. Bei „allen Kinder betreffenden Maßnahmen“ usw. „muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“ usw. Das sind Dinge, die man bei uns in keiner Verfassung finden wird, die aber in der Rechtsprechung des BVerfG und der anderen Obergerichte oft ausgesprochen worden sind. Mir wäre

es lieber gewesen, man hätte das hier nicht ausdrücklich aufgenommen, aber andere wollten es. Und die Parallelität zu unserer Rechtsordnung war gewahrt. Dass es daneben noch ein paar Vorschriften gibt, die nur auf Kinder bezogen sind und daher in die Struktur der Familie nur teilweise einwirken, das will nur noch erwähnen. Der Art. 14 in Zusammenhang mit dem Zugang zur Bildung. Das sind Dinge, die für uns unverständlich sind, die wir nie und nimmer als Deutsche aufschreiben würden oder aufgeschrieben hätten, die für die Vertreter anderer EU-Mitgliedstaaten aber von entscheidender Wichtigkeit waren und die dann halt eben im Kompromisswege aufgenommen worden sind. Der Art. 25 zur Kinderarbeit und zum Arbeitsschutz auch im Zusammenhang mit der Kinderarbeit und dergleichen, das sind Dinge, die bei uns alle nicht so im Vordergrund stehen, wie sie es bei anderen waren. Wir mussten das akzeptieren, und ich habe es auch gerne akzeptiert, weil es ja letzten Endes darum geht, in Europa jetzt, einen Mindeststandard, auch einen sozialen Mindeststandard, allmählich herzuführen. Was ja auch in unserem nationalen deutschen Interesse ist, lassen Sie mich das ganz deutlich sagen.

Man kann gegen soziale Grundrechte drei Nächte lang Argumente vorbringen, aber wenn es wirklich gelingt, gelänge, soziale Vorstellungen auch in Mitgliedsländern und in konkurrierenden Ländern durchzusetzen, die in unsere Richtung gehen, dann würde das, ich sag's mal so brutal, auch unseren Export erleichtern, der allerdings innerhalb der Europäischen Union ja an sich nicht schlecht steht.

Für mich entscheidend, oder eine der entscheidenden Vorschriften war der Art. 53, der jetzige Art. 53, der da lautet: „Keine Bestimmung dieser Charta ist als Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union, die Gemeinschaft oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.“ Man hätte das auch einfacher formulieren können. Alle meine Vorschläge, die in diese Richtung gegangen sind, haben aber keine Anhängerschaft gefunden. Ich musste auch zugeben, dass unser Art. 142 im GG glaube ich, wo es um die Grundrechte der Bundes- und der Landesverfassungen geht, mindestens genauso unklug formuliert ist, das muss man ehrlicherweise zugeben. Aber das entscheidende war, dass von diesem doch relativ eng gewordenen europäischen Grundrechtskatalog aus, keine einschränkenden Wirkungen, weder unmittelbar noch mittelbar auf unsere Interpretation des Grundgesetzes ausgehen sollten. Es besteht also der Art. 6 Abs. 1 GG in der bisherigen Weise fort. Es besteht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den dort geregelten Fragen fort. Es bestehen bisher – es sei denn, das Verfassungsgericht fällt eines Tages um – es bestehen die Grundsätze fort, dass die Ehe aus zwei Personen, und nicht aus sieben besteht, dass die zwei Personen verschiedenen Geschlechts sein müssen, dass das Unternehmen wenigstens der Tendenz nach auf lange Dauer, ich will schon gar nicht mehr sagen, auf Lebenszeit angelegt sein soll. Leider besteht der Art. 6 Abs. 1 auch in der Beziehung fort, dass er Ehe und Familie in einem Atemzug und quasi gleichbe-

rechtigt formuliert, was ich auf die Dauer nicht glaube. Und es besteht das, was mir am allerwichtigsten ist, fort: dass die Grundsatzbegriffe des Art. 6 Abs. 1, wie auch die der Europäischen Grundrechtscharta, so viel Spielraum für individuelle Gestaltung lassen, wie es möglich und in einer freiheitlichen und im Umbruch befindlichen Gesellschaft notwendig ist. Ich habe damals in meinem ersten Bitburger Referat gesagt: ich kann mir nicht vorstellen, dass meine Vorfahren (es war in meiner eigenen Familie) ihre Ehen genau so verstanden haben wie wir heute; das waren ganz kleine Landwirte. Wenn einem die Frau oder einer Frau der Mann gestorben ist, dann haben die binnen zweier Wochen wieder geheiratet. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Ehen waren, wie wir sie heute führen oder wie sie bei Hermann und Dorothea von Goethe dargestellt sind. Die herzliche Liebe, die ich meiner Frau entgegengebracht habe, kann nach zehn Tagen nicht vorliegen, das müssen andere Ehen gewesen sein. Auch die Ehe, die ein Bauer mit seiner Frau als Mitunternehmerin geführt hat, die Ehe, die ein Handwerker mit seiner Frau als Mitunternehmerin geführt hat, ist etwas ganz anderes, als die Ehe eines Playboys mit einem Playgirl und dergleichen. Es gibt verschiedene Formen der Ehe, verschiedene Ausformungen. Und deswegen ist das, was Ehe und Familie bedeutet, immer noch zu zwei Dritteln der privaten Regelung unterworfen; ein bisschen kann der Gesetzgeber, ein bisschen das Bundesverfassungsgericht mit herumfummeln, aber es liegt immer noch in der Verantwortung der Individuen, der Einzelnen, wie sie ihre Ehe gestalten, und wie viele das in der gleichen Richtung tun. Das ist die große Chance, das verantwortliche Mitgestalten von Institutionen, das ist die große Chance in einer freiheitlichen Gesellschaft, und auch das ist erhalten. Die europäische Grundrechtscharta mauert hier nichts zu und sie schüttet auch nichts zu.

Was im einzelnen aus dem Text wird, das wird sich herausstellen. Ich war immer der Überzeugung, er würde in Nizza ohne weiteres akzeptiert werden. Ich war auch immer der Überzeugung, je weniger die Europäer auf den anderen Gebieten der Gemeinschaftsreform zu Stande bringen, umso sicherer werden sie froh sein, wenn sie wenigstens diesen Text unterschreiben können und herausblasen können. Das konnte ich vom Präsidentenstuhl aus nicht immer so deutlich sagen, aber es ist, wie Sie wissen, dann ja eingetreten. Und es wird in den nächsten Jahren irgendwann eine Entscheidung über die Verbindlichkeit fallen. Wir werden das mit allen, die an dem Konvent beteiligt waren – da ist sehr rasch ein Zusammengehörigkeitsgefühl, eine Art Chorgeist entstanden – wir werden das mit großer Genugtuung sehen und bilden uns ein, wenn wir auch vielleicht nichts segensreiches geschaffen haben, so haben wir wenigstens auch nichts schädliches geschaffen. Und das ist ja schon viel in der Politik.